

Nr. 5457.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

H e i n r i c h -Berlin,

R i e m e r -Berlin,

C l a s e n -Hamburg,

Dr. L a d e w i g -Berlin

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma AVanti-Tonfilm in Berlin gegen das teilweise Verbot des Bildstreifens :

„ Die eiserne Jungfrau“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Beschwerdeführerin: Dr. tur. W. Friedmann,

2. als Sachverständiger: Oberstrafanstaltdirektor

Hauptvogel vom Reichsjustizministerium.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin nahm den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen zurück und äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Oktober 1932-Nr. 32209-wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

Entscheidungs-

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Kommerzienrat Hasenhut ist Fabrikant von Geldschränken (Akt I , Titel 11) und gleichzeitig Vorsitzender des Vereins zur Unterstützung entlassener Strafgefangener (Titel 30). Das gibt der Konkurrenz Veranlassung, Hasenhut etwas anzuhängen und zu behaupten, die Einbrecher mißden seine Schränke nicht, weil diese gut seien, sondern auf Grund „ der persönlichen Beziehungen des Herrn Hasenhut zu den internationalen Verbrecherkreisen “ und „ aus purer Freundschaft zu ihnen “ (Titel 29). Hasenhut hat ein neues Modell „ die eiserne Jungfrau “ konstruiert und will diesem Gerücht entgegenwirken, indem er diesen Geldschrank anknabbern läßt. Wenn dann in der Zeitung steht : „ Hasenhuts Geldschrank vergeblich angeknabbert “ (Titel 35) , dann würde ihm, hofft Hasenhut, ein entgangener Auftrag auf zehn Stück seines neuesten Modells wieder zufallen.

Hasenhut benutzt nunmehr seine Stellung als Vorsitzender des Vereins zur Unterstützung entlassener Strafgefangener dazu, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Er ruft seinen Verein an (Titel 42) und bestellt sich den „ Schränker-Emil “, einen der gewandtesten Verbrecher (Titel 44). Ihm stellt er sich als Kassierer vor , er eröffnet ihm, dass er seine „ grosse, grosse Kunst, Tresore einzubrechen “ (Titel 51) bewundere und teilt ihm mit, dass im Geldschrank 18 000 Mark lagern (Titel 61). Der vermeintliche Kassierer veranlasst nunmehr Schränker-

Emil

Emil den Geldschrank anzuknabbern. Schränker-Emil durchschneidet zunächst die Telefonsehnur (Titel 100) und beginnt sodann was ihm wertvoll erscheint, sowie Hut und Mantel, Uhr und Perser Hasenhuts in einen Sack zu verpacken mit den Worten : „ Abservieren! Abservieren ! Jeder Gegenstand auf Erden ist es wert, geklaut zu werden .“ (Akt II, Titel 5). Er öffnet den Schreibtisch, findet eine weibliche Photographie und steckt sie ein, um Erpressungen gegen den Fabrikanten zu verüben (Titel 20,22). Zum Einbruch selbst kommt es nicht, weil die Tochter Hasenhuts mit ihrem Verlobten erscheint, der einen Einbruch vor-täuschen will, um die Zustimmung Hasenhuts zur Heirat zu erwirken (Titel 40, 97, 98). Schliesslich kommt auch noch die Frau Hasenhuts und der richtige Kassierer dazu, so dass Hasenhut und Schränker-Emil flüchten müssen. Der richtige Einbrecher zieht sich aus dem Fenster zurück, während Hasenhut in die „ eiserne Jungfrau “ flüchtet. Inzwischen wird die Polizei geholt. Ein Schupo erscheint und Schränker-Emil gibt sich ihm gegenüber als Wächter aus (Titel 84,87). Die Kasette mit den 18 000 Mark hat er an sich gebracht. Schränker-Emil täuscht vor, Hasenhut ins Krankenhaus zu bringen (Titel 35) und gibt dem Schupo die Kasette zu halten. Dieser erklärt es für das wichtigste, zunächst ein Protokoll aufzunehmen (Titel 100) und gibt dem Einbrecher die Kasette zurück. Ohne sich im geringsten um die Feststellung des Tatbestandes oder um die Auffindung von Spuren zu bemühen, macht sich der Schupo umständlich daran, das Protokoll aufzusetzen. Das begleitet Schränker-
Emil

Emil mit den Worten: „ Das Protokoll ist die Hauptsache. Nur immer alles gut aufschreiben " (Titel 101) und entkommt mit der gestohlenen Kasette.

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen, von der Zulassung jedoch alle Titel im I. Akt ausgenommen, die erkennen lassen, dass der Geldschrankfabrikant Vorsitzender des Vereins zur Unterstützung entlassener Strafgefangener ist und dieses Amt dazu benutzt, um die Unterwelt für die Reklame seiner Geldschränke zu beschäftigen. Verboten wurde ferner die Darstellung des II. Aktes in der gezeigt wird, wie der Schupo sich von dem Einbrecher täuschen lässt und ihm die gestohlene Kasette überlässt, um ein Protokoll aufzunehmen (von Titel 100 bis 105).

Gegen diese Entscheidung hat Antragstellerin in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde eingelegt.

III. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben über die Frage, ob die in dem Bildstreifen gezeigte Vermischung von Geschäftsinteressen und Missbrauch mit der Stellung des Vorsitzenden eines Vereins zur Unterstützung entlassener Strafgefangener geeignet sei, die lebenswichtige Einrichtung des Strafvollzugs in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Der vernommene Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert :

Die Entlassenenfürsorge sei eine Fortsetzung des Strafvollzugs und einer der wichtigsten Zweige der Wohlfahrtspflege überhaupt. Diese Fürsorge sei gemeinsame Angelegenheit von Staat und Gesellschaft, sofern sie

nicht

nicht überhaupt, wie in einigen Ländern, staatlich organisiert sei. Die Organisationen, die sich diesem Zweig der Wohlfahrtspflege widmeten, würden vom Staat gefördert und unterstützt. Wenn der Bildstreifen zeige, wie Hasenhut den Vorsitz in einer solchen Vereinigung dazu missbrauche, einen Verbrecher seinen Zwecken dienstbar zu machen, so sei das vielleicht als Anstiftung zu einem Verbrechen anzusehen, zum mindesten aber gegen die guten Sitten verstossend. Eine solche Darstellung setze die Entlassenenfürsorge stark herab und schädige das Ansehen der Personen, die sich in diesem Zweig der Wohlfahrtspflege betätigten.

- IV. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen beigetreten. Sie stellt fest, dass die Entlassenenfürsorge eine Hilfseinrichtung des staatlichen Strafvollzugs und damit durch die absoluten Verbotsgünde des geltenden Lichtspielgesetzes geschützt ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat selbst oder auf seine Veranlassung und mit seiner Unterstützung durch dritte Personen oder Verbände ausgeübt wird. Die vorliegende Schilderung ist sonach nicht nur für die Entlassenenfürsorge selbst abträglich, sie wirkt sich auch für den Strafvollzug aus, indem das Vertrauen in diesen und die ihm dienenden Organisationen und Einrichtungen erschüttert wird (Urteil der Oberprüfstelle vom 19. Januar 1932-Nr. 4348-).

In gleicher Weise verbitungswürdig ist die in der Vorentscheidung zutreffend von der Zulassung ausgenommene Bildfolge am Schluss des Bildstreifens, durch die die

Tätigkeit

Tätigkeit der staatlichen Polizei lächerlich gemacht und das Vertrauen in diese staatliche Einrichtung gemindert wird. Dem Beschauer wird der Eindruck vermittelt als unterlasse es die zur Aufdeckung eines Verbrechens herbeigerufene Polizei, den Tatbestand zu klären, Tat -
spuren festzustellen und des Täters habhaft zu werden, ver-
helfe ihm sogar unter völliger Verkennung ihrer Dienstpflichten zur Flucht und zur Mitnahme des gestohlenen Gutes und zwar, weil ihr die Aufnahme eines Protokolls wichtiger erscheint. Eine solche Darstellung unterfällt dem Ver -
botsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (O. P. vom 8. Oktober 1925-Nr. 663-1).

Damit rechtfertigt sich die Vorentscheidung.

- V. Darüber hinaus hat die Oberprüfstelle festgestellt, dass die g e s a m t e innere Haltung des Bildstreifens verbotswürdig ist, indem darin in leichtfertiger und spielerischer Weise die Begehung einer strafbaren Tat aus Geschäftsgründen behandelt und damit ein schweres Verbrechen, wie es der Einbruchsdiebstahl nach dem geltenden Strafgesetz darstellt, bagatellisiert wird. Die spielhafte Behandlung dieses Vorgangs erweckt in dem Beschauer den Eindruck, dass ein solches Verbrechen nicht so ernst zu nehmen und wenn es aus einem Motiv, wie ein solches dem Bildstreifen zugrunde liegt, begangen wird, garnicht so schlimm ist. Das kommt einer entsittlichenden Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 2, Satz 3 des Lichtspielgesetzes gleich.

VI. Dem von dem Sachwalter der Beschwerdeführerin erhobenen Einwand der *G r o t e s k e* musste der Erfolg versagt bleiben, weil dem Bildstreifen das Wesensmerkmal der Groteske, die objektive Unmöglichkeit, (Urteil der Oberprüfstelle vom 19. Januar 1932 - Nr. 4348 -) fehlt, er vielmehr eine höchst reale und durchaus nachahmbare Handlung zeigt.

VII. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde und das Vollverbot des Bildstreifens. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :



Tricker

Regierungsoberinspektor.

Meier